


**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 14. Dezember 1987

I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1726-29/87

An das

Präsidium des Nationalrates
im ParlamentDr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N
=====

Zl.	73	GE 9 87
Datum:	18. DEZ. 1987	
Verteilt	21.12.1987	

H. Hovner

Betr.:

Zl. I-32.191/28-3/87 vom 9. Okt. 1987
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1031 WIEN;
Umweltschutzgesetz / Stellungnahme

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt anbei
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Umweltschutzgesetz.

Der Kammeramtsdirektor i.A.


(Dr. Richard ELHENICKY)

Anlage erwähnt



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

14. Dezember 1987

1010 Wien, am

I, Biberstraße 22 — 512 17 66

zI. 1726-29/87

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 W I E N

=====

Betr.:

ZI. I-32.191/28-3/87 vom 9. Okt. 1987
Umweltschutzgesetz / Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 9. Okt. 1987 ausgesandten Entwurf eines Umweltschutzgesetzes ist generell zu sagen, daß es schwer verständlich ist, ohne verfassungsgesetzliche Grundlage einen Gesetzesentwurf durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ausarbeiten zu lassen, der dann in fast allen Bestimmungen vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu vollziehen wäre. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs vertritt nachhaltig die Auffassung, daß in der heutigen Situation in fast allen Bereichen nicht ein Regelungsdefizit, sondern ein krasses Vollzugsdefizit besteht, dessen Behebung wohl erstes Anliegen der vollziehenden Organe sein müßte.

Zu § 8 Abs. 3 Z 3 des Entwurfes ist aus der Sicht der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs noch darauf hinzuweisen, daß die Festlegung von Betriebszeiten für die Ordination eines Tierarztes bzw. für ein Tierspital grundsätzlich nicht möglich ist, da - wie in jedem Arztberuf - auch der Tierarzt in Notfällen jederzeit erreichbar sein muß (vergleiche § 21 Abs. 3 Tierärztegesetz) und überdies Tierspitäler rund um die Uhr tierärztlich betreut werden müssen. Sofern also Tierspitäler und tierärztliche Ordinationen unter die Betriebsanlagen im Sinne des § 3 Abs. 4

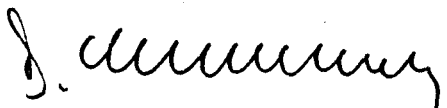
BLATT -2-

zu Z1.1726-29/87 v. 14.Dezember 1987

fallen, wäre jedenfalls in § 8 Abs.3 Z 3 eine Ausnahmebestimmung für tierärztliche Ordinationen und Tierspitäler vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i. A.



(Dr. Richard ELHENICKY)